
Änderung Sozialgesetz/ Rückerstattungen / Hilfsmittel

1. Ausgangslage

Mit Inkrafttreten von Änderungen im Sozialgesetz per 1. Januar 2020 gehen gewisse Aufgaben im Bereich Rückerstattung an die Gemeinden über.

Für die Rückerstattung unrechtmässiger Leistungen sind bei kommunal getragenen Leistungen neu die Einwohnergemeinden (in der Regel vertreten durch die Sozialregionen) zuständig.

2. Hilfsmittel

Das Amt für Soziale Sicherheit hat ein Merkblatt für die Sozialregionen und Beispielvorlagen in erstellt. Diese sind in der Beilage zu finden.

3. Umsetzung / Übergang

Die Einwohnergemeinden (Sozialregionen) sind seit dem 1. Januar 2020 für die Verfahren im Bereich der unrechtmässigen Bezüge zuständig.

Beim Amt für Soziale Sicherheit sind noch einige Verfahren von Rückerstattungen aus dem Jahr 2019 pendent. Da seit 1. Januar 2020 keine Rechtsgrundlage mehr besteht, seitens des Kantons Verfügungen zu erlassen oder Vereinbarungen zu treffen, müssen die pendenten Fälle an die Sozialregionen zurückgegeben werden. Ebenso werden Fälle von unrechtmässigem Bezug, welche aufgrund des bis zum 31. Dezember 2019 gültigen Sozialgesetzes nicht eingeleitet werden durften, an die Sozialregionen übergeben. Dies betrifft Fälle mit Rückerstattungspflicht aber laufendem Bezug.

Umgesetzt wird dies mittels Ablehnung von E-Meldungen oder mit direkten Informationen durch das ASO an die Sozialregionen.

4. Beilagen

Merkblatt Rückerstattung

Allgemeine Hinweise zur Verwendung der Vorlagen

Muster-Vereinbarung laufender Bezug

Muster-Vereinbarung nach Ablösung

geht an:

Präsidien der Sozialregionen per Post

Regionale Sozialdienste und ORS Service AG per Mail

Verband der Solothurnischen Einwohnergemeinden per Mail